



März 2004, Sektion Boden und allgemeine Biologie

Verwendungsverbote für Unkrautvertilgungsmittel auf und an Strassen, Wegen und Plätzen

Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln auf und an Strassen, Wegen und Plätzen ist gemäss Anhang 4.3 Ziffer 3 Absatz 2 Buchstaben c der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986 verboten:

Bereich	Ausnahmen
National- und Kantonsstrassen	Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ausnahmsweise erlaubt, sofern andere Massnahmen wie regelmässiges Mähen nicht erfolgreich sind.
Alle übrigen Strassen und Wege - Gemeindestrassen und -wege - Privatstrassen und -wege	generelles Verbot, keine Ausnahmen (Seit 2001 auch für Private)
Alle Plätze - Parkplätze, Lagerplätze - Kopfsteinpflaster - Hartbeläge	generelles Verbot, keine Ausnahmen (Seit 2001 auch für Private)
Böschungen und Grünstreifen - an Strassen und Gleisen	Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ausnahmsweise erlaubt, sofern andere Massnahmen wie regelmässiges Mähen nicht erfolgreich sind.

Sensibler Bereich: Strassen, Wege und Plätze

Strassen, Wege und Plätze haben einen befestigten Unterbau und die Humusschicht, an die sich die Wirkstoffe der Unkrautvertilgungsmittel binden könnten, fehlt. Bei Regen ist das Risiko gross, dass die Wirkstoffe innerhalb kurzer Zeit in die Gewässer abfliessen und auch ins Grundwasser gelangen. Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln ist daher in diesen sensiblen Bereichen im Sinne der vorsorglichen Vermeidung jeglicher Gewässerverunreinigung verboten.

Abgrenzung der Begriffe Strassen, Wege und Plätze

Unter das Verwendungsverbot fallen seit 1. Januar 2001 auch sämtliche privaten Strassen, Wege und Plätze. Das Verbot betrifft Anwendungen:

- auf befestigten mit einem Teer-, Kies- oder Mergelbelag versehenen Strassen, Wegen und Plätzen;
- auf mit Platten oder Pflästerungen versehenen Wegen und Plätzen;
- auf befestigten durchlässigen Belägen wie Schotterrasen, Kiesbelägen (Chaussierung), Rasengittersteinen, Natursteinbelägen und Betonsteinen mit Distanznocken (siehe auch "Naturnahe Gestaltung im Siedlungsraum", Leitfaden Nr. 5, BUWAL, 1995, S. 57-61; erhältlich bei BBL, Vertrieb Publikationen, CH-3003 Bern, Tel. +41 (0)31 325 50 50, Fax +41 (0)31 325 50 58, E-Mail: verkauf.zivil@bbl.admin.ch, Internet: www.bundespublikationen.ch oder www.buwalshop.ch;
- entlang von Randsteinen, Trottoirs, Strassendolen und Regenabläufen;
- in Regenrinnen.

Nicht unter das Verbot fallen die Behandlungen von

- nicht befestigten und mit einer Humusschicht versehenen Wegen in Gärten (zwischen Gartenbeeten);
- Spielrasen in Sportanlagen;
- einzelnen Problempflanzen in Grünstreifen und auf Böschungen entlang von Strassen und Gleisanlagen, sofern andere Massnahmen wie regelmässiges Mähen nicht erfolgreich sind.

Die flächendeckende Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen ist aber ausnahmslos verboten.